

# RS Vwgh 2005/4/6 2003/09/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSG 1994 §13 Abs1;  
AusIBG §20 Abs3;  
AusIBG §4 Abs6 idF 2002/I/126;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzte Beirat Landesdirektorium ist gemäß§ 20 Abs. 3 AusIBG vor Erlassung eines Berufungsbescheides durch die Landesgeschäftsstelle jedenfalls anzuhören. Die Unterlassung der Anhörung stellt keinen relevanten Verfahrensmangel dar, weil nicht zu erwarten ist, inwiefern die Landesgeschäftsstelle im vorliegenden konkreten Fall - insbesondere bei Anwendung des § 4 Abs. 6 AusIBG - durch seine Vermeidung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid"

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003090127.X02

## Im RIS seit

09.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>